



92. Ordnung für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg

§ 1 Grundsatz

(1) Der Bischof besetzt frei die Pfarrstellen.

(2) In Anerkennung seiner Mitverantwortung für das kirchliche Leben hat der Pfarrgemeinderat die Möglichkeit, im Rahmen dieser Ordnung mitzuwirken.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Besetzung aller Pfarrstellen im Bistum Limburg.

(2) Sondervorschriften (§ 11) gelten für:

- a) die Pfarrei St. Katharina Kasper Limburger Land wie die Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt wegen des Verhältnisses zum Domkapitel;
- b) die Patronatspfarreien, soweit die Inhaber des Präsentationsrechtes von ihrem Recht Gebrauch machen, d. h. für die Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden das Land Hessen; für die Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt der Magistrat der Stadt Frankfurt;
- c) für die Pfarreien, die aufgrund eines Vertrages zwischen dem Bistum und einem Orden oder einer anderen religiösen Gemeinschaft seelsorglich betreut werden.

§ 3 Entscheidung über die Ausschreibung

(1) Jede wiederzubesetzende Pfarrstelle wird ausgeschrieben, sofern nicht der Bischof von einer Ausschreibung absieht. Im Falle der Ausschreibung einer Pfarrei erhält der Pfarrgemeinderat vor der Ausschreibung die Möglichkeit, eine Beschreibung zum Profil der Pfarrei bzw. der Pfarrstelle zu formulieren.

(2) Beabsichtigt der Bischof, eine Pfarrstelle nicht auszuschreiben, erhält der Personalrat des Prie-terrats und der Vorstand des betreffenden Pfarrgemeinderates vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 4 Durchführung der Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung wird vom Generalvikar oder der/dem Bischöflichen Bevollmächtigten unterzeichnet und an alle Diözesanpriester sowie an den/die Vorsitzende/n des Pfarrgemeinderates versandt. Die Ausschreibungsfrist soll drei Wochen nicht unterschreiten. Die Ausschreibung enthält den Hinweis auf Daten der Pfarrei im digitalen Bistumsatlas sowie auf die Möglichkeit des Vorschlags von Priestern bzw. der eigenen Bewerbung durch Priester.

(2) Das Recht, ihnen geeignet erscheinende Priester für die ausgeschriebene Stelle gegenüber der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz vorzuschlagen haben

- a) jeder Diözesanpriester sowie
- b) der Vorstand des Pfarrgemeinderates unter Berücksichtigung der Vorschläge aus dem Pfarrgemeinderat.

(3) Priester, die an der Übernahme der Pfarrstelle interessiert sind, teilen dies der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz schriftlich mit.

§ 5 Ergebnis der Ausschreibung

Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist fragt die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz bei jedem der vorgeschlagenen Priester an, ob er im Fall einer Designation durch den Bischof zur Übernahme der Pfarrstelle bereit ist.

§ 6 Designation

(1) Der Bischof designiert den künftigen Pfarrer.

(2) Die Designation wird dem Designierten unverzüglich durch die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz mitgeteilt. Außerdem werden der Vorstand des Pfarrgemeinderates, soweit vorhanden der Pfarrverwalter, die Regionalleitung sowie die Mitglieder des Pastoralteams schriftlich informiert.

(3) Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Designation erhalten die vorgeschlagenen bzw. interessierten Priester eine Benachrichtigung, sofern sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Pfarrstelle bekundet haben (§ 5).

(4) Mindestens einen Tag vor dem Kontaktgespräch mit dem Pfarrgemeinderat findet ein Gespräch zwischen dem Designierten und dem Pastoralteam zum Kennenlernen und zur Verständigung über die pastorale Arbeit statt. Der Designierte wie auch ein Mitglied des Pastoralteams berichten über das Gespräch der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz.

§ 7 Kontaktgespräch mit dem Designierten

(1) Zwischen dem designierten Priester und dem Pfarrgemeinderat sowie der/dem gewählten Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates findet unter der Leitung eines Mitgliedes der Regionalleitung ein Kontaktgespräch statt.

(2) Den Termin des Kontaktgespräches vereinbart die Regionalleitung mit dem Designierten und dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates.

(3) Die Regionalleitung lädt mit einer Frist von zehn Tagen die Beteiligten zum Kontaktgespräch ein.

(4) Das Kontaktgespräch findet in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(5) Das Kontaktgespräch dient dazu, den vom Bischof designierten Priester mit dem Pfarrgemeinderat bekanntzumachen und zu einer Einschätzung der Zusammenarbeit zu kommen. Der/die zweite aus dem Pastoralteam gemäß §16 Abs. 1 Buchst. a SynO in den Pfarrgemeinderat gewählte Person berichtet im Kontaktgespräch vom Eindruck des Gespräches zwischen Pastoralteam und Designiertem (§ 6 (4)).

(6) Unmittelbar im Anschluss an das Kontaktgespräch mit dem Designierten reflektiert der Pfarrgemeinderat das Gespräch und gibt der anwesenden Regionalleitung ein begründetes Votum.

§ 8 Ergebnis des Kontaktgespräches

(1) Die Regionalleitung berichtet der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz schriftlich über den bei dem Kontaktgespräch und der anschließenden Beratung mit Votum des Pfarrgemeinderates gewonnenen Eindruck, ob die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit dem Designierten gegeben sind oder ausgeschlossen sind.

(2) Der Designierte berichtet ebenso von seinem Eindruck aus dem Kontaktgespräch der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz.

(3) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle liegt beim Bischof.

§ 9 Ernennung

(1) Die Ernennung wird vom Bischof ausgesprochen.

(2) Der vom Bischof ernannte Pfarrer legt vor dem Generalvikar das Glaubensbekenntnis ab.

§ 10 Einführung

(1) Zu dem im Dekret genannten Ernennungstermin wird der Ernannte durch den Ortsordinarius in sein Amt eingeführt, sofern der Bischof im Einzelfall nicht eine andere Anordnung trifft.

(2) Mit der Einführung erlangt der Ernannte die vollen Rechte als Pfarrer.

(3) Der die Einführung Vollziehende fertigt darüber ein Protokoll an und übersendet es der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz.

§ 11 Sondervorschriften

(1) Vor der Designation eines Kandidaten für die Ämter des Dompfarrers in Limburg wie des Pfarrers der Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt hört der Bischof gemäß den staatskirchenrechtlichen Vorschriften das Domkapitel bzw. holt dessen Zustimmung ein.

(2) Soweit ein Patron ein Präsentationsrecht hat und ausüben will, geschieht das vor der Designation.

(3) Bei Pfarrstellen, die mit einem Ordenspriester besetzt werden sollen, richtet sich die Beteiligung des Pfarrgemeinderates nach den zwischen Bistum und dem zuständigen Höheren Oberen getroffenen Vereinbarungen. In der Regel gilt: Der vom Höheren Oberen ausgewählte Priester wird vom Bischof designiert. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und des § 7 sind zu beachten.

(5) Im Übrigen gelten in den vorstehenden Fällen die allgemeinen Regelungen.

§ 12 Übergangsregelungen bis zur Aufhebung der Bezirke

Bis zur Aufhebung der Bezirke im Bistum Limburg sind folgende Übergangsregelungen zu beachten:

(1) Die Stadt- bzw. Bezirksdekane nehmen die Aufgaben der Regionalleitung nach Maßgabe dieser Ordnung wahr.

(2) Sind die Dompfarrei St. Bartholomäus Frankfurt und die Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden zu besetzen, gilt unter Wahrung von § 11 das folgende Verfahren:

a) Der Bischof fordert die Mitglieder des Stadtpresbyteriums, der Stadtversammlung und des Stadtsynodalarates auf, ihm Priester für das Amt des Stadtdekans vorzuschlagen.

b) Gemäß § 6 Absatz 4 erfolgt ein Gespräch mit dem Pastoralteam sowie gemäß § 7 ein Kontaktgespräch des Designierten mit dem Pfarrgemeinderat. Ebenso findet ein Kontaktgespräch mit dem Stadtsynodalrat statt, mit der Maßgabe, dass die Aufgaben der Regionalleitung durch die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz wahrgenommen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt und ersetzt die „Vorläufigen Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg und bei der Übertragung der Aufgabe des Priesterlichen Leiters“ vom 15. April 2008 (Amtsblatt 2008, S. 44ff.) und die „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 1976, S. 405–407).

Limburg, 22. Mai 2023
Az.: 025A/62194/23/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Amtsblatt 7/2023 S. 166-168